

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten und die Kinderkrippe
(Kindertageseinrichtung)
der Gemeinde Niedertaufkirchen
(Kindergartengebührensatzung)

vom 01. September 2012

Die Gemeinde **Niedertaufkirchen** erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde (Kindergartengebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach erhebt als Behörde der Gemeinde Niedertaufkirchen für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren + Spielgeld + Verpflegungsgeld). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt, wenn keine Änderung der Buchungszeiten von Seiten der Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Kindergarten beträgt monatlich für eine
- | Buchungszeit von | Besuchsgebühr | Spielgeld | Verpflegungsgeld |
|------------------|----------------|---------------|------------------|
| a) > 4 h bis 5 h | 70,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
| b) > 5 h bis 6 h | 75,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
| c) > 6 h bis 7 h | 80,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe beträgt monatlich für eine
- | Buchungszeit von | Besuchsgebühr | Spielgeld | Verpflegungsgeld |
|------------------|-----------------|---------------|------------------|
| a) > 2 h bis 3 h | 45,00 € | 1,50 € | 1,00 € |
| b) > 3 h bis 4 h | 60,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
| c) > 4 h bis 5 h | 85,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
| d) > 5 h bis 6 h | 95,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
| e) > 6 h bis 7 h | 105,00 € | 3,00 € | 2,00 € |
- (3) Für Wickelkinder im Kindergarten wird eine Gebühr von **10,00 €** im Monat erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Kindertageseinrichtung muss durchgehend für 12 Monate bezahlt werden (auch bei Krankheit oder Urlaubsaufenthalt des Kindes), da die laufenden Betriebskosten ganzjährig vom Träger übernommen werden.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr einschl. Spiel- und Verpflegungsgeld) ist am Anfang jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (2) Wird die Benutzungsgebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

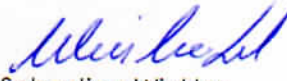
**§ 8
Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 18. August 1995 außer Kraft.

Rohrbach, den 13. Dezember 2011


Sebastian Winkler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14.12.2011 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.12.2011 angeheftet und am 30.12.2011 wieder entfernt.

Rohrbach, den 02. Januar 2012
i.A.


Kallmaier

